



Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeinderäte Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch beschliessen gestützt auf § 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (SAR 371.112) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement mit Wegleitung:

I Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit

§ 1

Zweck	Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage und ihrer Einrichtungen. Die Anlage der Gräber, deren Art und Anordnung, das Ausmass und die Gestaltung von Grabmalen und die Grabbepflanzung werden im Anhang I (Wegleitung) geregelt. Die Leistungen der Gemeinde Windisch und die zu erhebenden Gebühren werden im Anhang II (Gebührenordnung) festgelegt.
Zuständigkeit	§ 2
Gemeinderäte	¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinderäte sind in der Vereinbarung über die gemeinsame Friedhofanlage Windisch vom 28. Juni 2010 geregelt.
Gemeindekanzlei/ Bestattungsamt	² Für das Bestattungswesen ist die Gemeindekanzlei der jeweiligen Gemeinde zuständig. Diese ist erste Anlaufstelle bei Todesfällen und ist für die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern, Religionsgemeinschaften und anderen zuständigen Stellen verantwortlich.
Verwaltung Friedhof	³ Die Gemeindekanzlei Windisch ist für die Führung der Bestattungskontrolle und die Verwaltung des Friedhofs verantwortlich. Die Gemeindekanzleien Habsburg, Hausen und Mülligen sprechen ihre Bestattungen mit der Gemeindekanzlei Windisch ab.

§ 3

Betrieb, Unterhalt	¹ Für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofes ist die vom Gemeinderat Windisch beauftragte Dienststelle verantwortlich.
Verwaltung	² Die Verwaltung umfasst insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a) Beratungenb) Organisation und Durchführung der Beisetzungb) Zuweisung der Grabstellec) Führen des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplanesd) Bewilligung der Grabmälere) Umsetzung und Fortschreibung Masterplan

II. Bestattungen

§ 4

Anordnungen Bestattung	¹ Der zuständigen Gemeindekanzlei können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden. Bei der Gemeindekanzlei Windisch kann ein Formular für die Verfügung von Anordnungen bezogen werden. ² Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles der zuständigen Gemeindekanzlei mit, ob Erdbestattung oder Feuerbestattung gewünscht wird. ³ Verstorbene ohne Angehörige werden beim Fehlen einer entsprechenden Verfügung in der Regel kremiert und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. ⁴ Bestattungen von früh verlorenen Kindern (Tot- und Frühgeburten) sind jenen von Kindern gleichgestellt.
---------------------------	--

§ 5

Meldepflicht	Todesfälle von Einwohnern sind der Gemeindekanzlei des Wohnortes umgehend zu melden.
--------------	--

§ 6

Einsargung, Transport	¹ Die zuständige Gemeindekanzlei ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und Überführung der Leiche besorgt.
Aufbahrung	² Eine Aufbahrung im Friedhofgebäude erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

³ Aufbahrungen sind in der Regel für alle möglich, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. Bei Der Gemeindekanzlei Windisch kann ein Schlüssel für die Leichenhalle bezogen werden, der unmittelbar nach der Bestattung wieder zurückzugeben ist.

§ 7

Kremation

Die für eine Kremation notwendigen Anordnungen trifft die zuständige Gemeindekanzlei in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.

§ 8

Anspruch auf Bestattung in Windisch

¹ Im Friedhof Windisch werden bestattet bzw. wird die Urne oder die Asche beigesetzt von:

- a) Verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch
- b) Auswärtigen Personen mit Bewilligung der Gemeindekanzlei Windisch gegen Gebühr

² Erfolgt die Bestattung auswärts, ist dies der zuständigen Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.

§ 9

Art der Bestattung

¹ Die zuständige Gemeindekanzlei regelt zusammen mit den zuständigen Glaubensgemeinschaften den Bestattungsmodus.

² Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

³ Bei nicht kirchlichen Bestattungen sorgt die zuständige Gemeindekanzlei für ein schickliches Begräbnis.

§ 10

Bestattungstermin
Abdankungen

¹ Die Gemeindekanzleien Habsburg, Hausen und Mülligen sprechen den Termin der Bestattungen mit der Gemeindekanzlei Windisch und nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften ab.

² Die Abdankungen und Bestattungen finden in der Regel am Nachmittag statt.

³ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

⁴ Ausnahmen für andere Zeiten sind nur in Absprache mit der Gemeindeganzlei Windisch möglich.

Übernahme von Kosten bei Insolvenz	<p>§11*</p> <p>¹ Die nach dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.</p> <p>² Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- Kremationskosten gemäss Absatz 1 verpflichtet.</p> <p>³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinden Habsburg, Hause, Mülligen und Windisch.</p>
------------------------------------	---

III. Friedhof

	§ 12
Friedhofordnung	Die Gemeindeganzlei Windisch erlässt eine Friedhofordnung.
	§ 13
Gräberverzeichnis	Im Gräberverzeichnis werden die Personalien der Bestatteten, die Kontaktadresse der Angehörigen, das Grabfeld, das zugewiesene Grab und die Beisetzungsdaten festgehalten.

IV. Gestaltung von Grab und Grabmal

	§ 14
Offizielles Grabzeichen	¹ Anlässlich der Beisetzung werden Erdbestattungs- und Urneneinzelgräber mit dem offiziellen Grabzeichen versehen. Das Zeichen trägt den Namen der Verstorbenen und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales.
Grabmal	² Die Erstellung eines definitiven Grabmales ist Sache der Angehörigen. Dessen Gestaltung und Errichtung ist in der Wegleitung geregelt.
Gestaltung der individuellen	³ Die individuelle Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Deren Gestaltung ist in der Wegleitung geregelt.

V. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber

§ 15

Grabesruhe

¹ Die Frist für die Grabesruhe beträgt für alle Grabarten 20 Jahre.

² Die Frist der Grabruhe beginnt mit der ersten Beisetzung, eine spätere, mögliche zweite Beisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

³ Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren können die Gräber offiziell aufgehoben und geräumt werden.

§ 16

Ankündigung der Aufhebung

¹ Die der Gemeindekanzlei Windisch bekannten Angehörigen werden sechs Monate vor der Aufhebung durch ein persönliches Schreiben über die bevorstehende Räumung orientiert.

Amtliches Publikationsorgan

² Mindestens drei Monate vor der Aufhebung erfolgt eine entsprechende öffentliche Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan. Gleichzeitig wird in den Gemeindenachrichten der Gemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch über die Aufhebung orientiert.

³ Die bevorstehende Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern wird von der beauftragten Dienststelle, auf Anordnung der Gemeindekanzlei Windisch, spätestens drei Monate vor der Aufhebung auf dem entsprechenden Grabfeld beschildert.

§ 17

Durchführung der Aufhebung

¹ Bis zu dem mit der Publikation festgesetzten Aufhebungstermin haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler und Bepflanzungen).

² Werden die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt, wird die Räumung durch die Gemeindekanzlei Windisch angeordnet.

³ Die Asche von noch verbliebenen Urnen wird im Gemeinschaftsgrab wieder der Erde übergeben.

⁴ Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Einwohnergemeinde Windisch.

⁵ Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler können mit Zustimmung der Angehörigen nach der Räumung des Grabes in einer speziellen Sammlung erhalten werden. Sie gelangen damit in das Eigentum der Gemeinde Windisch und gelten nicht mehr als Grabstätten. Obhut und Pflege sind Aufgabe der Einwohnergemeinde Windisch.

§ 18

Exhumation,
Umbettung

¹ Die Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Instanzen und im Beisein des Bezirksarztes.

² Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist die Gemeindekanzlei Windisch zuständig.

³ Die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen wird zu deren Lasten und nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Gemeindekanzlei Windisch bewilligt.

VII Schlussbestimmungen

§ 19

Haftung der Ein-
Einwohnergemeinde
Windisch

¹ Die Einwohnergemeinde Windisch haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

² Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt Verantwortlichen verursacht werden.

§ 20

Haftung beim
Setzen von Grab-
mälern

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 21

Übertretungen,
Verwaltungszwang

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat Windisch im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 22

Rechtsmittel

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einer Verfügung der Gemeindekanzlei Windisch nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat Windisch. Diese Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates Windisch kann innert 10 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden.

§ 23

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der dazugehörenden Gebührenordnung durch die Benützergemeinden per 1. März 2012 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 2. März 1987.

Windisch, 1. Februar 2012

GEMEINDERAT WINDISCH
Der Gemeindeammann:
Hp. Scheiwiler

Der Gemeindeschreiber I:
A. Gigandet

Teilrevision Reglement, mit Inkraftsetzung per 1. Oktober 2016:
Einfügung neuer § 11 «Übernahme von Kosten bei Insolvenz»

Teilrevision Reglement per 1. Januar 2024:
Anpassung § 15 «Grabruhe»